

Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten

Aufgrund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. 04. 1999 (GVBl. LSA S. 152) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. 04. 1999 (GVBl. LSA S. 150), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 10. 04. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Stendal betreibt die Bedürfnisanstalten in der Ortslage Stendal als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Bedürfnisanstalten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

§ 3

Gebührenerhebung, Fälligkeit und Gebührensatz

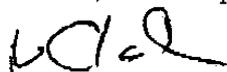
1. Die Gebühren werden durch das Toilettenpersonal oder durch Münzautomaten erhoben.
2. Die Gebühr entsteht durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung. Sie wird vor der Benutzung fällig.
3. Der Gebührensatz beträgt je Benutzung 0,50 DM (0,30 EURO).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten vom 21. 08. 1995 außer Kraft.

Stendal, den 10. April 2000



Dr. Stephan
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten

Standorte:

Die öffentlichen Bedürfnisanstalten befinden sich in der Priesterstraße, in der Arneburger Straße 1, im Bereich des Uenglinger Tores und in der Hospitalstraße.